

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1. Automatische Sortierung

Die Verdingungsunterlagen wurden automatisch sortiert. Der Bieter hat die Vollständigkeit der Unterlagen anhand der Seitenzahlen zu prüfen und fehlende Blätter beim Ausschreibenden anzufordern. Doppelseiten sind auszusortieren und zu vernichten.

2. Vereinbarung VOB

Es gilt die VOB/B und VOB/C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart, sofern die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen.

4. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Abrechnung/Zahlung

Die Maßnahmen- sowie die Vergabenummer müssen bei jeder Abrechnung auf allen Abrechnungsunterlagen angegeben werden. Der AN hat seine Leistungen in jeder Abrechnung grundsätzlich kumuliert aufzustellen.

Aufmaße sind grundsätzlich so aufzustellen, dass die zusätzlichen Massen "seit der letzten Abrechnung" aufgeführt werden. Aufmaße sind getrennt nach Bauteilen aufzustellen.

Aufmaße sind entsprechend der Positionsnummern des LVs geordnet abzugeben. Die Rechnungsstellung kann erst nach und auf Basis eines geprüften Aufmaßes erfolgen

Abschlagszahlungen werden vom Auftraggeber gegen Vorlage prüfbarer Rechnungen in Höhe von 90% der erbrachten Leistungen gewährt.

Wird ein Skonto vereinbart, so wird dieser bei jeder Abschlagszahlung fällig. Die Skontofrist beginnt nach Eingang bei der rechnungsprüfenden Stelle (Objektüberwachung).

6. Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Die Anzahl der im LV vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist unverbindlich. VOB/B §2.3 kommt für Stundenlohnarbeiten nicht zur Anwendung.

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen.

7. Sicherheitsleistungen

a)

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme zu leisten. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter 100.000,-€ netto erfolgt der Abzug des Sicherheitseinbehalts von jeder Abschlagsrechnung mit 10% der Bruttosumme dieser Rechnung.
Bei Auftragssummen von 100.000,- € netto und höher wird die Sicherheit insgesamt bei der ersten Abschlagsrechnung in Abzug gebracht.

b)

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 5,0% der Bruttoabrechnungssumme.

c)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Vertragserfüllungssicherheit eine Bürgschaft zu stellen, die den Anforderungen an eine Vertragserfüllungsbürgschaft gem. Ziff. 4.1 Formblatt 214. H genügt.
Wird eine solche Bürgschaft gestellt, entfallen die oben stehend unter a) vorgesehenen Abzüge bis zur Höhe der gestellten Bürgschaft.

8. Abweichend zu VOB/B §13/4 Mängelansprüche 5 Jahre und 6 Monate

Abweichend zur VOB Teil B § 13 Mängelansprüche Ziff. 4 Satz (1) beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre und 6 Monate. Die abweichende Verjährungsfrist gilt auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen wenn ein Wartungsvertrag für die Dauer dieser Frist abgeschlossen wird.

9. Vertragsstrafe und Mängelansprüche

Eine Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung von Vertragsterminen in Höhe von 0,2% je Werktag, ermittelt aus dem Endbetrag der Brutto-Auftragssumme wird vereinbart.
Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Brutto-Auftragssumme begrenzt.

Kommt der AN im Stadium vor Abnahme seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht nach, so ist der AG berechtigt, dem AN eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen und zu erklären, dass er nach fruchtlosem Fristablauf die Mangelbeseitigung durch einen Drittunternehmer durchführen lässt.
Ein Auftragszugang gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B ist hierzu nicht erforderlich.

10. Kostenbeteiligung des AG

10.1 Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab.

Zur Auszahlung kommt der von der Versicherung erstattete Betrag abzüglich eines Einbehalts von 250,-€ pro Versicherungsfall.

Die Beteiligung des AN an der Bauleistungsversicherung beträgt 0,1 % der Bruttoabrechnungssumme und wird von der Schlussrechnungsforderung in Abzug gebracht.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls hat der AN die Obliegenheiten des Versicherers zu befolgen, um nicht Gefahr zu laufen, den Versicherungsschutz zu verlieren.

10.2 Bauseitige Leistungen: Bauwasser/ -Strom/ -toiletten

Der AG beteiligt sich mit jeweils 0,1% vom Auftragswert an den Kosten für Baustrom, Bauwasser und Bautoiletten.

Bauwasser:

Den Bauwasseranschluss stellt der AG zur Verfügung, die Entnahmestellen sind dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen. Die Heranführung an die Verbrauchsstellen ist Sache des AN und mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Baustrom:

Für die Versorgung der Baustelle werden durch den AG im Außenbereich drei Baustromverteiler in der Nähe der neu zu errichtenden Gebäude aufgestellt. Die Lage ist dem Baustelleneinrichtungsplan in Anlage zu entnehmen.

Im Zuge des Baufortschrittes werden in den Geschossen zusätzliche Verteiler installiert.

Über die bauseits vorgesehenen Baustromverteiler können nur Geräte und Anlagen bis zu einem Nennstrom von 32 A versorgt werden.

Die Heranführung an die Verbrauchsstellen ist Sache des AN und mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Bautoiletten:

Die erforderlichen Toiletten werden unentgeltlich bauseits vorgehalten. Ein Kalkulationszuschlag im vorliegenden Angebot entfällt deshalb.

11. Haftpflichtversicherung des AN

Der AN hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für das hier beauftragte Gewerk nachzuweisen.

Die Versicherung muss für Personenschäden sowie für Sachschäden jeweils mindestens in Höhe von 2 Millionen € bestehen.

Der Nachweis ist nach Aufforderung durch den AG vorzulegen.

12. Nachweise, Zusicherung des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich, mit Unterzeichnung des Vertrages vorzulegen:

- a) Kopie der Gewerbeanmeldung und soweit vorhanden Handelsregisterauszug
- b) Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nach § 48 b EStG, ersatzweise Bescheinigung des Finanzamtes über die Ansässigkeit im Inland nach § 51 Abs. 3 Satz 3 UstDV.
- c) Nachweis einer Betriebshaftpflicht
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Urlaubskasse oder ZVK unter Angabe der Betriebsnummer oder Nachweis, dass der Betrieb nicht nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz verpflichtet ist, die dort genannten Tarifverträge einzuhalten.
- e) Bestätigung über die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Der AN versichert ausdrücklich:

- a) für seinen Betrieb die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet,
- b) die Vorschriften nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (Vorschriften über den Mindestlohn und die Entrichtung der Beiträge zur Urlaubskasse) beachtet,
- c) dass er keine Arbeitnehmer einsetzt, deren Beschäftigung gegen das Schwarzarbeitergesetz verstößt,
- d) die Vorschriften der Handwerksordnung und der deutschen Arbeitszeitordnung einhält.

13. Baufristen/Termine

a)
Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Der Plan ist dem Auftraggeber zwei Kalenderwochen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen) jeweils in digitaler Form (PDF) zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich durch den Auftragnehmer zu überarbeiten.

b)
Wird die Abänderung des Ausführungsbeginns bzw. des Fertigstellungstermins erforderlich, so wird der neue Termin zwischen den Parteien festgelegt. Der neue Fertigstellungstermin ist dann wiederum verbindliche Vertragsfrist im Sinne §5 Abs. 1, Satz 1, VOB/B, die der Auftragnehmer verbindlich einzuhalten hat.

c)
Die im beiliegenden Terminplan angegebenen Bauzeiten und Termine sind Vertragsfristen. Einzelfristen werden verbindliche Vertragsfristen im Sinne des §5 Abs. 1, Satz 1, VOB/B.

d)
Die Abstimmung der Einzeltermine erfolgt jeweils in den regelmäßigen Baubesprechungen. Nach einer Unterbrechung der Werk- bzw. Montageleistung verpflichtet sich der AN spätestens 3 Tage nach Aufforderung durch die Objektüberwachung mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung fortzufahren.

14. Weisungsbefugtes Aufsichtspersonal

Weisungsbefugtes Aufsichtspersonal des AN ist der Objektüberwachung vor Beginn der Ausführung zu benennen. Es darf in besonderen Fällen und nur in Abstimmung mit der Objektüberwachung ausgetauscht werden.

Der AN verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass ständig weisungsbefugtes, fachlich kompetentes Personal anwesend ist, mit dem eine fließende Verständigung in deutscher Sprache möglich ist.

15. Normenabweichung

Falls im Leistungsverzeichnis bei der Verwendung von technischen Spezifikationen auf Normen (DIN, EN etc.) Bezug genommen wird, kann auch der Norm abweichend angeboten werden. Die Gleichwertigkeit ist bei der Angebotsabgabe gesondert nachzuweisen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit liegt diesem Angebot bei.

16. Geforderte Produktangaben im LV

Geforderte Produktangaben sind in den entsprechenden Positionen unter Angabe von Hersteller, Typ bzw. Art.-Nr. zwingend einzutragen.

Die aufgeführten Konstruktionsteile und Materialien stellen den Amtsvorschlag dar. Firmenvorschläge müssen den gestellten Anforderungen in allen Belangen entsprechen.

Zusätzlich wird gefordert:

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Konstruktionsteile und Werkstoffe sind vom AN hinsichtlich der geforderten Güte und Qualität auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Auf Verlangen des AG ist vom AN der Nachweis vorzulegen, dass die Konstruktionsteile und Werkstoffe den gestellten Anforderungen entsprechen.

17. Abnahme und Bestandsdokumentation

Der Auftraggeber verlangt die Durchführung einer förmlichen Abnahme der Leistung des AN gemäß § 12 Nr. 4 VOB/B. Die Bestandsdokumentation ist mindestens 2 Wochen vor dem Einreichen der Schlussrechnung in digitaler Form dem AG zur Prüfung vorzulegen. Der Inhalt und die Form ist vorab mit dem AG abzustimmen. Eine fehlende Bestandsdokumentation stellt einen groben Mangel dar und berechtigt den AG zum Verweigern der Abnahme.

18. Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen

Ordnet der AG Änderungen im Sinne von § 2 Abs. 5 VOB/B oder im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen im Sinne § 2 Abs. 6 VOB/B an, ist der AN verpflichtet, schriftlich die hieraus resultierenden Mehrkosten vor Ausführung mitzuteilen. Der AN ist auch verpflichtet, dem AG schon vor der Anordnung geänderte oder zusätzliche Leistungen auf dessen Aufforderung hin die Mehrkosten für beabsichtigte geänderte oder zusätzliche Leistungen mitzuteilen. Der AN darf die Arbeit nicht ausführen, solange der AG nicht mit dem AN eine schriftliche Preisvereinbarung getroffen hat. Im Sinne einer störungsfreien Abwicklung der Baustelle können zusätzliche oder geänderte Leistungen vom AG auch dem Grunde nach anerkannt werden, die Preisfindung erfolgt dann zu einem späteren Zeitpunkt. Eine dementsprechend spätere Preisfindung berechtigt den AN nicht dazu die zusätzlichen oder geänderten Leistungen zu verweigern.

19. Kalkulation

Nach Auftragserteilung ist der AG verpflichtet auf erstes Verlangen des AGs, seine Kalkulation innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Verlangenzeitpunkt dem AG offen zu legen.

* Ende der besonderen Vertragsbedingungen *

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung über Art und Umfang der Bauleistung

Die Innzeit Bau GmbH plant den Neubau eines Pflegeheims in Brannenburg, Ortsteil Sägmühle.

Der neu zu erstellende Baukörper besteht aus

- Ostflügel,
- Westflügel und
- Verbindungsbau

Die einzelnen Bauteile werden auf einer bestehenden Tiefgarage gegründet. Ost- und Westflügel bestehen aus Erdgeschoss und 2 Vollgeschossen als Obergeschoss. Das 3. Obergeschoss ist ein Halbgeschoss mit Satteldach. Der Verbindungsbau wird mit 2 Obergeschossen (Vollgeschossen) und einem Flachdach ausgebildet.

Der Rohbau erfolgt in Stahlbeton bzw. Mauerwerk. Die Dachkonstruktion wird als zimmermannsmäßige Konstruktion erstellt. Die Firsthöhe liegt bei ca. 13 m, die Traufhöhe bei ca. 10 m über GOK.

Sämtliche Massivwände vom Erdgeschoss bis zum 2. Obergeschoss sind mit Putz versehen. Die Deckenuntersichten sind verputzt oder gespachtelt. In den Treppenhäusern werden die Deckenuntersichten gespachtelt oder verputzt und erhalten - je nach technischem Erfordernis - Abkofferungen.

Der Außenputz für die Geschosse wird als 2-lagiger, mineralischer Außenputz ausgeführt. Im Erdgeschoss wird eine optische, horizontale Fassadengliederung durch Bossenbänder angebracht. Im Spritzwasserbereich, bis mind. ca. 30 cm über Gelände, wird ein Sockelputz aufgetragen. Die nicht tragenden Trockenbau -Innenwände erhalten eine Spachtelung. Mauerwerkswände werden geschlämmt oder verputzt, unverputzte Betonwände und Decken werden entgratet und erhalten einen Anstrich.

In allen Räumen wird, sofern aus Schallschutzgründen erforderlich, ein schwimmender Zementestrich mit Trittschall- und Ausgleichs- bzw. Wärmedämmung verlegt. Standardboden ist ein Linoleumboden. In Duschbad und WC werden Boden- und Wandfliesen verlegt. Alle Fensterelemente sind wärmegeämmte Kunststofffenster mit Thermoargen.

2. Lage der Baustelle

Das Bauvorhaben befindet sich in 83098 Brannenburg, Landkreis Rosenheim, im Ortsteil Sägmühle, in der Inntalstr. 33 gemäß beiliegendem Lageplan. Die Baustelle erreicht man, von der A93 kommend über die Ausfahrt 28 "Brannenburg", über die Nußdorfer Straße.

3. Zugänge, Zufahrten

3.1 Baustellenzufahrt

Die Baustellenzufahrten, Baustellenzugänge und Baustraßen sind im Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichnet. Andere Baustellenzufahrten, Baustellenzugänge und Baustraßen dürfen nicht benutzt werden.

Verschmutzungen, die von Arbeiten des AN herrühren, sind arbeits-täglich vor Arbeitsende vom AN zu reinigen.

Be- und Entladen:

Be- und Entladetätigkeiten dürfen ausschließlich unter Anwesenheit des Fahrzeugführers erfolgen. Insbesondere dürfen außerhalb der Arbeitszeiten keine Fahrzeuge auf dem Baufeld abgestellt werden.

Transporteinrichtungen und Transportwege:

Transportgeräte, Hebezeuge und Personenaufzüge werden nicht zur Verfügung gestellt.

Der AN hat sämtliche Materialtransporte selbst zu tätigen und zu organisieren.

Freihalten von Flucht- und Rettungswegen:

Die Feuerwehrezufahrten sind grundsätzlich von Material und abgestellten Fahrzeugen freizuhalten.

3.2 Baustellenzugänge

Der AN hat die Baustelle während und außerhalb der üblichen Arbeitszeit gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften zu sichern. Die Baustellenzugänge sind, außer zu Betriebszwecken, dauerhaft geschlossen zu halten.

Zufahrten im Allgemeinen - und Rettungs- und Fluchtwege im Besonderen - sind ständig freizuhalten.

Der AN ist dazu verpflichtet, dass außerhalb der täglichen Arbeitszeit sowie an Wochenenden, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen die Bauzäune und die Baustelle ständig und dauerhaft verschlossen sind. Der Bauzaun ist so zu sichern, dass Unbefugten der Zutritt nicht möglich ist.

3.3 Arbeitszeit

Der AN hat bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass die Arbeiten zügig durchgeführt werden müssen und in jeder Hinsicht zu beschleunigen sind. Es gelten die Regelungen gem. WBVB, Ziff. 31.4.

Die Arbeitszeiten sind

Mo-Fr 7:00 - 19:00 Uhr

Sa 7:00 - 19:00 Uhr

Ausnahmen hat der AN beim AG rechtzeitig zu beantragen und dürfen nur nach Genehmigung in Anspruch genommen werden. Der AN hat eigenständig und auf eigene Kosten die Ausnahmen der Arbeitszeiten bei den zuständigen Genehmigungsbehörden abzufragen und zu beantragen. Mit den angebotenen Einheitspreisen sind Arbeiten innerhalb dieser Zeiträume abgegolten.

3.4 Besichtigung von Baustellen

Die Besichtigung von Baustellen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

3.5 Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Soweit sich die Arbeiten auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung über Art und Umfang der Baustellensicherung gemäß BGV / Gelbe Mappe, A139 "Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" einzuholen.

Der AN ist für die Regelung des Baustellenverkehrs verantwortlich. Für eventuell erforderliche Nutzung und/oder Änderung der

Beschilderung der angrenzenden öffentlichen oder internen Straße besteht Anzeige- und Genehmigungspflicht. Ggf. sind vom AN Pläne und eine schriftliche Begründung vorzulegen.

4. Ausführung der Bauleistung, Bauablauf

4.1 Reihenfolge und Abwicklung, Terminplan

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten sind dem Terminplan zu entnehmen. Der AN hat keinen Anspruch auf die zusammenhängende Ausführung der beschriebenen Leistungen.

4.2 Sprache

Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Grundsätzlich muss mit jedem Mitarbeiter eine einfache Verständigung in deutscher Sprache möglich sein.

Weisungsbefugtes Personal:

Der AN verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass ständig weisungsbefugtes, fachlich kompetentes Personal anwesend ist, mit dem eine fließende Verständigung in deutscher Sprache möglich ist.

4.3 Bautagebuch

Der AN hat ein Bautagebuch über die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen zu führen. Im Bautagebuch müssen alle Angaben enthalten sein, die für die Ausführung und Abrechnung der Leistungen des AN von Bedeutung sind. Das Bautagebuch ist arbeitstäglich zu führen (1 Bericht/Tag).

Der aktuelle Bautagesberichtstand ist der Objektüberwachung wöchentlich auszuhändigen.

4.4 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen entscheidungsbefugten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden 1-2 mal pro Woche auf der Baustelle oder im Büro statt.

4.5 Nichtraucherchutz/Alkoholverbot

Innerhalb der Gebäude, auf dem Grundstück und den unmittelbar angrenzenden, öffentlichen Verkehrsflächen, die zur Baustelleneinrichtung gehören, darf mit Beginn des Innenausbaus nicht geraucht werden.

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot werden 250 € bei der Abrechnung des AN in Abzug gebracht.

Innerhalb der Gebäude, auf dem Grundstück und den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, die zur Baustelleneinrichtung gehören gilt ein striktes Alkoholverbot. Dies gilt auch in den Aufenthalts-/Pausenräumen sowohl während der Arbeitszeit, als auch in Pausen und nach der Arbeit. Gegen offensichtlich alkoholisiertes Personal wird von der Objektüberwachung ohne vorherige Verwarnung ein Baustellenverweis ausgesprochen.

4.6 Werbung

Das Anbringen eigener Firmenschilder ist auf der Baustelle nicht zulässig bzw. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des AG

4.7 Schutz von Sichtbeton-Oberflächen

Die Sichtbetonflächen werden bauseits durch das Gewerk Baumeisterarbeiten abgehängt. Die Schutzmaßnahmen werden während der Ausbauphase vorgehalten.

Es ist dem AN strikt untersagt

- die Schutzmaßnahmen zu entfernen
- an Sichtbetonflächen anzuzeichnen
- an den Sichtbetonflächen/Schutzvliesen Material zu lagern

Beschädigungen gehen zu Lasten des AN

4.8 Aufenthalts- und Lagerräume

Aufenthalts- und Lagerräume:

Aufenthalts- und Lagerräume werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise des Angebotes einzurechnen.

Das Einrichten von Pausenräumen innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet.

Einrichtung von Unterkünften:

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden. Aufstellen von Wohnbaracken für auswärtige Arbeitskräfte oder Gastarbeiter wird nicht gestattet.

Lagerräume und Lagerflächen:

Lagerflächen im Freien stellt der AN gem. BE-Plan zur Verfügung. Zur Lagerung von eigenem Material, Werkzeugen u. dgl., sowie als Pausen- bzw. Aufenthaltsräume für eigenes Personal gem. den Bestimmungen der Baustellenverordnung kann der AN Container gem. BE-Plan aufstellen. Die Container sind auf der BE-Fläche in Abstimmung mit der Objektüberwachung aufzustellen, vorzuhalten und abzufahren. Diese Leistungen gelten als Nebenleistung und werden nicht gesondert vergütet. Die Lagerflächen auf dem Baufeld sind gem. BE-Plan begrenzt und die Lagerung von Materialien ist mit der Objektüberwachung bzw. Fachbauleitung abzustimmen.

4.9 Schuttbeseitigung

Jeder Unternehmer hat seinen Schutt, Abfälle, Verschnitte usw. auf eigene Kosten gem. VOB selbst zu beseitigen und zu entsorgen bzw. der Verwertung zuzuführen.

5. Winterbauschutzmaßnahmen

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass er Winterbauschutzmaßnahmen in den Einheitspreisen berücksichtigt hat. Maßgebend für die Kalkulation ist der beiliegende Rahmenplan.

Für Arbeiten im Winter gilt folgendes:

- Die Arbeiten sind grundsätzlich bis zu den nachfolgend genannten Witterungsgrenzwerten vom AN durchzuführen.
- Erforderliche Schneeräumungen zur Fortsetzung von eigenen

Arbeiten sind vom AN durchzuführen.

- Der Einsatz von Tausalzen im gesamten Arbeitsbereich des AN ist ausdrücklich untersagt.
- Alle eingesetzten Geräte, Arbeitsmaterialien und Arbeitsmethoden sind so zu planen und anzubieten, dass Arbeiten bis minus 5 °C durchgeführt werden können.

Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung:

Anordnung, Nachweis, Aufzeichnungen:

Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und soweit sie der Auftraggeber besonders abrufen. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Objektüberwachung täglich vorzulegen.

Witterungsgrenzwerte:

- Lufttemperatur um 7:00 Uhr: minus 5° C
- Neuschnee um 7:00 Uhr: 20 cm

Verlängerung der Ausführungsfrist:

Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

Schutz gegen Winterschäden:

Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen.

Messungen der Witterungsgrenzwerte:

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Objektüberwachung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messergebnisse der nächstgelegenen Klimastation vorgelegt werden.

Vorhaltung von Schutzvorkehrungen:

Der Auftragnehmer hat die Schutzvorkehrungen anderen AN zur Mitbenutzung zu überlassen. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.

6. Bauseitige Leistungen

6.1 Beleuchtung

Der AG stellt eine Grundbeleuchtung des Baufeldes und der Zufahrtsstraßen. In den Etagen werden die Hauptflure und Treppenträume mit einer bauseitigen Beleuchtung versorgt. Alle sonstigen Arbeitsbereiche sind eigenständig vom AN durch geeignete Mittel zu beleuchten. Dies ist in die EP einzukalkulieren.

Umfang der Ausleuchtung ist dem SiGe-Plan zu entnehmen, bzw. ist mit dem SiGeKo abzustimmen.

6.2 Baukran

Es wird bauseits kein Baukran zur Verfügung gestellt. Erforderliche Hebezeuge und Transportmittel für die Leistung des AN sind von diesem selbst zu bringen und in die Angebotspreise zu inkludieren.

6.3 Bauaufzug

Der AG stellt keinen Bauaufzug zur Verfügung

6.4 Gerüste

Der AG stellt ein Fassadengerüst als Arbeits- und Schutzgerüst für die Arbeiten des AN zu Verfügung.

Eckdaten:

Fassadengerüst W06, Lastklasse 3, mit Dachfanggerüst

Es ist dem AN strikt untersagt Veränderungen und/oder Umbauten an bauseitigen Gerüsten vorzunehmen. Die Lagerung von Materialien auf den Gerüsten ist untersagt. Verschmutzungen durch Arbeiten des AN auf den Gerüstlagen sind arbeitstäglich bis zum Arbeitsende zu beseitigen.

Gerüste im Innenbereich sind durch den AN selbst bereitzustellen.

6.5 Höhen, Achsen, Vermessung

Der AN hat alle Höhen- und Achspunkte, ausgehend von den Vermessungspunkten des AG, für seine Arbeiten eigenverantwortlich anzutragen.

Innerhalb des Gebäudes sind je Geschoss Festpunkte für "Höhenkote und Achse" vorhanden. Ausgehend von diesen Festpunkten hat der AN seine Höhen- und Achsbezugspunkte eigenverantwortlich im gesamten Geschoss zu übertragen.

7. Ausführungsunterlagen und Dokumentation

7.1 Ausführungsunterlagen des AG

Alle Ausführungszeichnungen werden dem AN nur digital als PDF überlassen.

Sämtliche zu Ausführungs- und Abrechnungszwecken benötigten Ausfertigungen sind vom AN selbst zu fertigen. Andere Unterlagen erhält der AN in jeweils 1-facher Ausfertigung als kopierfähige Unterlage.

7.2 Ausführungsunterlagen des AN

Vom AN sind folgende Unterlagen/Zeichnungen unverzüglich nach der Beauftragung dem AG zur Prüfung und Freigabe vorzulegen:

- detaillierter Terminplan des AN, aus dem alle wesentlichen Arbeitsschritte nachvollziehbar ersichtlich sind. Der Terminplan ist zu erstellen auf der Grundlage der Terminvorgaben; die Einhaltung der Terminvorgaben ist nachzuweisen
- Baustelleneinrichtungsplan für die Leistung des AN auf der Grundlage der Vorgaben des AG
- alle zur Leistungserbringung notwendigen Werk- und Montagezeichnungen / statischen Berechnungen sind zur evtl. Prüfung und Freigabe gem. Fristenplan unaufgefordert dem AG zu übergeben

7.3 Muster

Folgende, wesentlichen Muster sind vom AN auf Anforderung zur Prüfung und Freigabe durch den AG vorzulegen:

- alle im LV geforderten Mustervorlagen
- alle, abweichend vom LV angebotenen Produkte

Der AN hat sämtliche geforderten Muster frühest möglich und rechtzeitig vor dem Einbau bzw. Bestellung zur Prüfung und Freigabe beim AG vorzulegen.

Behinderungen des AN, die wegen nicht rechtzeitiger Vorlage von geforderten Mustern entstehen, werden nicht anerkannt.

Auf weitere Mustervorlagen zur Freigabe wird im Leistungsverzeichnis gesondert hingewiesen.

7.4 Planübergabe an AG

Alle Pläne des ANs sind im Dateiformat dwg dem AG zu übergeben.

8. Bauprodukte

Der AN muss über Stoffqualitäten Nachweis führen. Zur Dokumentation sind dem AG die Produkt- und Sicherheitsdatenblätter aller zum Einsatz kommender Produkte auszuhändigen.

Die im Leistungsverzeichnis spezifizierten Bauprodukte müssen nach dem Einbau in das hier zur Rede stehende Objekt den primären Schutzziele des Bauordnungsrechts sowie den Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang A der Bauproduktenverordnung entsprechen. Aus diesem Grund hat der Bieter für die hier ausgeschriebenen Bauprodukte die Leistungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen erforderlich sind zu erklären. Die Möglichkeiten zur Erklärung der genannten Leistung sind in der Prioritätenliste des DIBT aufgeführt. Die Prioritätenliste des DIBT listet europäisch harmonisierte Normen auf, bei denen einzelne Bauproduktleistungen nicht die Sicherheitsanforderungen an Bauwerke in Deutschland widerspiegeln. Die Prioritätenliste des DIBT enthält in Spalte 6 je nach Bauprodukt bzw. Bauart Möglichkeiten, wie fehlende aber sicherheitsrelevante Bauproduktleistungen nachgewiesen werden können, durch:

- Vorlegen einer ETA (Europäische Technische Bewertung)
- Bewertung der Leistung in einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer entsprechend Art. 30 BauPVO qualifizierten Stelle (DIBT-Gutachten)
- Bewertung der Leistung auf Grundlage einer bestimmten Norm in einer technischen Dokumentation unter Einschaltung einer entsprechend Art. 43 BauPVO qualifizierten Stelle/notifizierten Stellen (ehemalige PÜZ-Stellen)
- Technische Dokumentation über die Erfüllung eines bestimmten Abschnittes der MVV TB
- Prüfbericht nach einer entsprechenden Norm, ehemalige Dokumentationsunterlagen, d.h. alte Zulassungen mit noch aktueller Gültigkeit oder alte Zulassungen mit abgelaufener Gültigkeit und einer Erklärung, dass die Güteprüfungen nach den Bestimmungen in den Zulassungen weiter geführt werden.

Die Unterlagen sind vorzulegen, damit der AG prüfen kann, ob die Grundanforderungen an Bauwerke nach der MVV TB erfüllt sind hinsichtlich:

- A 1 - Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2 - Brandschutz
- A 3 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5 - Schallschutz
- A 6 - Wärmeschutz

CE-Kennzeichnungen sind unzureichend und entsprechen daher nicht den Anforderungen dieses Leistungsverzeichnisses.

Vor Verwendung der vom AN zu liefernden Baustoffe und Bauteile sind dem AG auf Verlangen Materialproben vorzulegen. Der AG behält sich vor, nicht entsprechende Baustoffe sowie Bauteile zurückzuweisen und im Falle von Zweifeln an deren Güte entsprechende Gütenachweise durch eine amtlich anerkannte Prüfstelle, oder einer vom AG anerkannten Prüfstelle zu verlangen.

* Ende der Baubeschreibung *

Planverzeichnis der Anlagen

Der Ausschreibung liegen folgende Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen bilden eine wesentliche Kalkulationsgrundlage. Die Zeichnungen sind teilweise verkleinert bzw. nicht maßstabsgetreu.

Plan Nr	Inhalt
---------	--------

1. Übersichtspläne

Lage- und Baustelleeinrichtungsplan:
101_InnZeit_Pflegeheim BE- und Lageplan

2. Werkpläne

Grundrisse:

201_PH.G.W3.01.1_UG_West_e_200519
202_PH.G.W3.01.2_UG_Ost_e_200424
203_PH.G.W3.02.1_EG_West_e_200519
204_PH.G.W3.02.2_EG_Ost_e_200519
205_PH.G.W3.03.1_OG1_West_e_200519
206_PH.G.W3.03.2_OG1_Ost_e_200519
207_PH.G.W3.04.1_OG2_West_e_200519
208_PH.G.W3.04.2_OG2_Ost_e_200519
209_PH.G.W3.05.1_OG3_West_e_200519
210_PH.G.W3.05.2_OG3_Ost_f_200519

Schnitte:

211_PH.S.W.09.2_Schnitte_2_frei_200324
212_PH.S.W3.09.1_Schnitte_1_a_200324

Ansichten:

213_PH.A.W.08.3_Ansicht_Nord-Süd_3_c_200519
214_PH.A.W3.08.1_Ans-Ostflügel_1_c_200519
215_PH.A.W3.08.2_Ansichten_Westflügel_2_c_200519

3. Freianlagen

-

4. Tragwerksplanung

-

5. Technik

-

6. Details

601_PH.D.5.0.1_Haupttreppe_c_200424

7. Unterlagen

-

8. Terminplan und Bauablauf

Der Ablauf der Bauarbeiten und die einzelnen Bautaktungen ergeben sich aus dem beiliegenden Bauablaufplan.

801_Masterterminplan

Die im Bauablaufplan dargestellten, wesentlichen Arbeitsschritte, sind bei der Kalkulation und Ausführung zu berücksichtigen.

* Ende Planverzeichnis *

Gegenstand der Leistungen des AN

Gegenstand der Leistung des AN sind im Wesentlichen

- > Malerarbeiten für Erstbeschichtung von neu hergestellten Wand- und Deckenflächen
- > Beschichtung von Stahlbeton- und Estrich-Bodenflächen sowie Wandssockelbereiche
- > Lackierarbeiten von bauseitig montierten Stahlrahmen-Türen und Treppengeländern
- > Verfugungsarbeiten

Zu den Leistungen gehören ferner folgende wesentlichen Arbeiten:

- > Baustelleneinrichtung einschl. Gerüste
- > Schutzmaßnahmen für die Leistungen des AN
- > Die Leistung beinhaltet auch, dass der AN die eigenen Arbeiten mit den bauseits laufenden Arbeiten weiterer Gewerke eigenverantwortlich koordiniert.

Leistungsverzeichnis

AS 0 Allgemeine Anforderungsspezifikationen

Technische Anforderungen an Bauleistung, Material, Erzeugnis, Montage und Lieferung zur Erfüllung des festgelegten Verwendungszwecks. Die hierin genannten Leistungsinhalte und Leistungsumfang sind Bestandteil des Angebots.

AS 0.1 Normative Grundlagen

Für die Kalkulation und Ausführung der nachfolgend beschriebenen Arbeiten sowie hiermit zusammenhängender Arbeiten sind immer, auch wenn hierauf nicht gesondert in den Leistungspositionen hingewiesen wird, die nachfolgenden Vorschriften und Merkblätter zwingend zu beachten und zugrunde zu legen. Wenn nicht anders erwähnt gelten die Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Fassung.

- VOB - Teil C, ATV:
 - DIN 18299 Allgem. Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
 - DIN 18363 Maler- und Lackierarbeiten
 - DIN 18366 Tapezierarbeiten
 - Die Technischen Richtlinien für Maler- und Lackierarbeiten vom Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz (BFS-Merkblätter)

Ergänzend sind folgende ATV zu berücksichtigen:

- DIN 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten
- DIN 18451 Gerüstbauarbeiten

Ergänzend zu den in VOB, Teil C aufgeführten Normen gelten:

- DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, bzw. aktuell gültige EN-Normen,
- DIN 6173 Farbabmusterungen
- DIN EN 927-1 Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich

Merkblätter Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz

Zu beachtende technische Regeln:

Güteschutz:

RAL-UZ 12a - Grundlage für Umweltzeichenvergabe - Schadstoffarme Lacke

Für Graffitienschutz ist das WTA-Merkblatt 2-5-97-D sowie die RAL-GZ 841 Graffitientfernung und Graffitiprophylaxe zu beachten,

sowie die fachspezifischen DIN-Vorschriften, technische Merkblätter, Ausführungsrichtlinien des Handwerks und technische Angaben, Richtlinien und Empfehlungen der Hersteller.

AS 0.2 Montageabfolge

-

AS 0.3 Örtliches Aufmaß

Bei den Planmaßen handelt es sich um Richtmaße. Vor der Fertigung sind vorab vom AN alle Maße am Objekt zu prüfen und aufzumessen. Aufmaße am Objekt sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

AS 0.4 Schutzmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

Der AN hat während seinen Arbeiten in Bereichen bei denen Absturzgefahr herrscht, sicherzustellen, dass der jeweilige Arbeitsbereich für andere Personen gesperrt ist. Der AN hat in diesem Sinne alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu ergreifen.

Bei Arbeitsunterbrechungen hat der AN sicherzustellen, dass keine Absturzgefahr besteht.

AS 0.5 Fertigungsplanung/Montagezeichnungen

-

AS 0.6 Bauteile, Stoffe

Das zu verarbeitende Material muss der jeweiligen Stoffnorm entsprechen. Die Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller müssen eingehalten werden, dem Auftraggeber ist auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren.

Der Auftragnehmer soll für den Beschichtungsaufbau einschließlich Haftgrund, Abtönstoffe u. dgl. möglichst Produkte desselben Herstellers verwenden, um das System als Ganzes zu erhalten. Bei nicht eindeutigen Produktnamen ist auf Verlangen die Bindemittelbasis nachzuweisen.

Beschichtungsstoffe, Lösungs- und Verdünnungsmittel müssen neben den Aussagen der DIN 18363 bei der Verwendung in Räumen, die überwiegend dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, so beschaffen sein, dass keine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung auftritt.

Für Dispersionsfarben sind folgende wesentliche Eigenschaften gefordert:

- ohne organische Lösungsmittel
- ohne giftige Topfkonservierungsmittel
- ohne giftige Fungizide und Algizide
- keine Schadstoffemission an die Umwelt

- keine freiwerdenden KH-Monomeranteile
- keine negative Geruchsbildung
- Wasserdampfdurchlässigkeit
- äquivalente Luftschichtdicke $s_d \leq 0,02\text{m}$

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei brandschutztechnischen Forderungen die amtlichen Nachweise (Prüfzeugnis oder Prüfbescheid oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) vorzulegen.

* Ende der allgemeinen Anforderungsspezifikationen *

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 01 Titel Baustelleneinrichtung

01 Titel Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtung

01.001 Baustelleneinrichtung

Einrichten der Baustelle für den gesamten Umfang der Leistung, gemäß Positionsbeschreibung, Malerarbeiten, wie folgt:

1. nach Unfallverhütungsvorschriften soweit dies zusätzlich für die eigene Leistung erforderlich ist,
2. mit Lager- und/oder Aufenthaltsraum- diese sind nicht vorhanden; Aufstellfläche innerhalb der vorhandenen BE im Außenbereich kann nur begrenzt in Absprache mit der BL zur Verfügung gestellt werden; ebenso Aufenthaltsbereich für Personal,
3. für das Entsorgen des eigenen Bauschutt ist einen absperrbaren Entsorgungscontainer - Nebenleistung - vorzusehen, (Farbreste, auch wenn sie in Bezug auf Umweltschutz unbedenklich sind, dürfen nicht in die Entwässerung des Gebäudes bzw. der Außenanlagen geschüttet werden!),
4. Verwendung von Absauggeräten (zugelassene Staubsauger bereitstellen) bei Arbeiten die Feinstaub erzeugen
5. ausreichend schützen, abdecken und kennzeichnen von Oberflächen, eingebauten Gegenständen, etc., die verschmutzt werden können, z.B. Fenster-Holzprofile, etc., sowie Überwachen der Maßnahmen, für die gesamte Leistung liefern, montieren, vorhalten und unterhalten und nach Beendigung der Maßnahme wieder Abbauen, Abtransportieren und falls erforderlich Entsorgen, einschl. der Entsorgungsgebühren.

1 Psch

GP

Summe Titel 01

Baustelleneinrichtung, Netto:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 02 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

02 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

DECKENFLÄCHEN

Untergrund: Gipskalkputz, Kalk-Zementputz,
 roher Stahlbeton und Gipskarton

02.002 Grundanstrich Tiefgrund ELF,
 Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung,
 Trag- und Haftfähigkeit prüfen. Flächen säubern.
 Grundanstrich mit Lacryl Tiefgrund ELF 595.
 4.500 m² EP GP

02.003 Grundanstrich Haftgrund ELF, DF roher StB
 Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung,
 Trag- sowie Haftfähigkeit prüfen. Fläche säubern.
 Grundanstrich schwach bzw. nicht saugfähiger
 Flächen mit Haftgrund ELF 3720.
 Bereich: DF roher Stahlbeton

260 m² EP GP

02.004 Wie Position 02.003 :
 Grundanstrich Haftgrund ELF, StB Tiefgarage
 Leistung wie zuletzt im vollen Wortlaut
 beschrieben, jedoch:
 Stahlbetondeckenfläche Tiefgarage.
 800 m² EP GP

***Bedarfspos.

02.005 Sperranstrich
 Sperranstrich bei durchschlagenden Inhaltsstoffen
 aus dem Untergrund mit: Isogrund 924
 100 m² - Nur EP -

02.006 Zwischen u. Schlussanstrich, Dispersion, NAK 3
 Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung,
 Trag- und Haftfähigkeit prüfen.
 - Zwischenanstrich mit Dolomit ELF 900.
 - Schlussanstrich mit Dolomit ELF 900.
 - Emissionsarm, lösemittel- und weichmacherfrei
 - TÜV Gütezeichen "schadstoffgeprüft"

Übertrag:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 02 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

- Nassabriebbeständigkeit: Klasse 3
- Kontrastverhältnis: Klasse 2 bei 8 m²/l
- Glanzgrad: stumpfmatt

- Farbton: weiß RAL 9010

3.900 m² EP GP

02.007 Wie Position 02.006 (Seite 20):
 Zwischen u. Schlussanstrich, Dispersion, NAK 3, Tiefgarage

Leistung wie zuletzt im vollen Wortlaut
 beschrieben, jedoch:

Stahlbetondeckenfläche Tiefgarage.

800 m² EP GP

02.008 Zwischen- u. Schlussanstrich, Dispersion, NAK 2

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung,
 Trag- und Haftfähigkeit prüfen.

- Zwischenanstrich mit Superlux ELF 3000.
- Schlussanstrich mit Superlux ELF 3000.
- emissionsarm, lösemittel- und weichmacherfrei,
- TÜV Gütezeichen "schadstoffgeprüft"
- Nassabriebbeständigkeit: Klasse 2
- Kontrastverhältnis (weiß): Klasse 1 bei 7 m²/l
- Kontrastverhältnis (altweiß): Klasse 1 bei 8 m²/l
- Glanzgrad: stumpfmatt

- Farbton: weiß RAL 9010

Bereich: Bäder, WC, etc. (Feuchträume)

860 m² EP GP

02.009 Zulage Anstrich Lochdecken

Zulage für Anstrich der GK-Lochdecken:

- Grundbeschichtung
- Zwischenbeschichtung
- Deckbeschichtung

wie vor beschrieben als Zulage

400 m² EP GP

WANDFLÄCHEN

Untergrund: Gipskalkputz, Kalk-Zementputz,
 roher Stahlbeton und Gipskarton

Übertrag:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 02 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

02.010	Grundanstrich Tiefgrund ELF Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung, Trag- und Haftfähigkeit prüfen. Flächen säubern. Grundanstrich mit Lacryl Tiefgrund ELF 595. <p style="text-align: right;">16.700 m² EP GP</p>
02.011	Wie Position 02.010 : Grundanstrich Tiefgrund ELF, Laibungen Laibungen an Öffnungen und Nischen, wie in den vorgenannten Positionen beschrieben, behandeln. Laibungstiefe: bis ca. 30 cm <p style="text-align: right;">1.350 m EP GP</p>
02.012	Grundanstrich Haftgrund ELF, roher StB Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung, Trag- sowie Haftfähigkeit prüfen. Fläche säubern. Grundanstrich schwach bzw. nicht saugfähiger Flächen mit Haftgrund ELF 3720. Bereich: WF roher Stahlbeton <p style="text-align: right;">550 m² EP GP</p>
02.013	Wie Position 02.012 : Grundanstrich Haftgrund ELF, Laibungen, roher StB Laibungen an Öffnungen und Nischen, wie in den vorgenannten Positionen beschrieben, behandeln. Laibungstiefe: bis ca. 30 cm <p style="text-align: right;">30 m EP GP</p>
02.014	Wie Position 02.012 : Grundanstrich Haftgrund ELF, StB Tiefgarage Leistung wie zuletzt im vollen Wortlaut beschrieben, jedoch: Stahlbetonwandflächen Tiefgarage. <p style="text-align: right;">370 m² EP GP</p>

Übertrag:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 02 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

***Bedarfspos.

02.015 Sperranstrich

Sperranstrich bei durchschlagenden Inhaltsstoffen
 aus dem Untergrund mit: Isogrund 924

500 m²

- Nur EP -

02.016 Sperranstrich, ,Laibungen

Laibungen an Öffnungen und Nischen, wie in den
 vorgenannten Positionen beschrieben, behandeln.

Laibungstiefe: bis ca. 30 cm

30 m

EP

GP

02.017 Zwischen u. Schlussanstrich, Dispersion, NAK 3

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung,
 Trag- und Haftfähigkeit prüfen.

- Zwischenanstrich mit Dolomit ELF 900.
- Schlussanstrich mit Dolomit ELF 900.
- Emissionsarm, lösemittel- und weichmacherfrei
- TÜV Gütezeichen "schadstoffgeprüft"
- Nassabriebbeständigkeit: Klasse 3
- Kontrastverhältnis: Klasse 2 bei 8 m²/l
- Glanzgrad: stumpfmatt
- Farbton: weiß RAL 9010

14.900 m²

EP

GP

02.018 Wie Position 02.017 :

Zwischen u. Schlussanstrich Dispersion NAK 3, Laibungen

Laibungen an Öffnungen und Nischen, wie in den
 vorgenannten Positionen beschrieben, behandeln.

Laibungstiefe: bis ca. 30 cm

1.350 m

EP

GP

02.019 Wie Position 02.017 :

Zwischen u. Schlussanstrich Dispersion NAK 3, StB Tiefgarage

Leistung wie zuletzt im vollen Wortlaut
 beschrieben, jedoch:

Stahlbetonwandflächen Tiefgarage.

370 m²

EP

GP

Übertrag:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 02 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

02.020 Zwischen- u. Schlussanstrich Dispersion NAK 1

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung, Trag- und Haftfähigkeit prüfen.

- Zwischenanstrich mit Latexfarbe ELF 992.
- Schlussanstrich mit Latexfarbe ELF 992.
- emissionsarm, lösemittel- und weichmacherfrei,
- TÜV Gütezeichen "schadstoffgeprüft"
- Desinfektionsmittelbeständig gemäß Prüfnachweis
- Nassabriebbeständigkeit: Klasse 1
- Kontrastverhältnis (weiß): Klasse 2 bei 7 m²/l
- Kontrastverhältnis (altweiß): Klasse 1 bei 7 m²/l
- Glanzgrad: mittlerer Glanz

- Farbton: weiß RAL 9010

Bereich: Bäder, WC, etc. (Feuchträume)

2.350 m² EP GP

02.021 Wie Position 02.020 :
 Zwischen- u. Schlussanstrich Dispersion NAK 1, Laibungen

Laibungen an Öffnungen und Nischen, wie in den vorgenannten Positionen beschrieben, behandeln.

Laibungstiefe: bis ca. 30 cm

30 m EP GP

02.022 Zulage, Anstrich farbige Ausführung, hell getönt

Zulagepreis für die Ausführung im hell getönten Farbton.

Farbton nach Angabe des Auftraggebers.

100 m² EP GP

02.023 Zulage, Anstrich farbige Ausführung, mittel getönt

Zulagepreis für die Ausführung im mittel getönten Farbton.

Farbton nach Angabe des Auftraggebers.

50 m² EP GP

02.024 Zulage, Anstrich farbige Ausführung, satt getönt

Zulagepreis für die Ausführung im satt getönten Farbton.

Farbton nach Angabe des Auftraggebers.

50 m² EP GP

Übertrag:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 02 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

02.025 Anschlussfugen mit Acryl-Dichstoff

Anschlussfuge mit Acryl-Dichtungsmasse,
 einschließlich erforderlicher Hinterfüllung
 verfüllen, ca. 5 / 5 mm

Bauteil: Anschlussfugen Fenster, Türen, etc.

Standardfarbton: weiß, grau oder braun nach
 Angabe des Auftraggebers.

Nur nach Anweisung der Objektüberwachung (OÜ)

3.000 m EP GP

Summe Titel 02

Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen, Netto:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 03 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

03 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

DECKENFLÄCHEN, TREPPENUNTERSICHTEN, PODESTDECKEN

Untergrund: Gipskalkputz, Gipskarton

03.026 Grundanstrich Tiefgrund ELF

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung, Trag- und Haftfähigkeit prüfen. Flächen säubern. Grundanstrich mit Lacryl Tiefgrund ELF 595.

150 m² EP GP

03.027 Zwischen u. Schlussanstrich Dispersion NAK 3

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung, Trag- und Haftfähigkeit prüfen.

- Zwischenanstrich mit Dolomit ELF 900.
- Schlussanstrich mit Dolomit ELF 900.
- Emissionsarm, lösemittel- und weichmacherfrei
- TÜV Gütezeichen "schadstoffgeprüft"
- Nassabriebbeständigkeit: Klasse 3
- Kontrastverhältnis: Klasse 2 bei 8 m²/l
- Glanzgrad: stumpfmatt
- Farbton: weiß RAL 9010

150 m² EP GP

WANDFLÄCHEN

Untergrund: Gipskalkputz

03.028 Grundanstrich Tiefgrund ELF

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung, Trag- und Haftfähigkeit prüfen. Flächen säubern. Grundanstrich mit Lacryl Tiefgrund ELF 595.

370 m² EP GP

03.029 Wie Position 03.028 :
 Grundanstrich Tiefgrund ELF, Laibungen

Laibungen an Öffnungen und Nischen, wie in den vorgenannten Positionen beschrieben, behandeln.

Laibungstiefe: bis ca. 30 cm

50 m EP GP

Übertrag:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 03 Titel Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen

03.030 Wie Position 03.028 (Seite 26):
 Grundanstrich Tiefgrund ELF, Treppenwangen

Treppenwangen, wie in den vorgenannten Positionen
 beschrieben, behandeln.

Breite: bis ca. 30 cm

30 m EP GP

03.031 Zwischen u. Schlussanstrich Dispersion NAK 3

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung,
 Trag- und Haftfähigkeit prüfen.

- Zwischenanstrich mit Dolomit ELF 900.
- Schlussanstrich mit Dolomit ELF 900.
- Emissionsarm, lösemittel- und weichmacherfrei
- TÜV Gütezeichen "schadstoffgeprüft"
- Nassabriebbeständigkeit: Klasse 3
- Kontrastverhältnis: Klasse 2 bei 8 m²/l
- Glanzgrad: stumpfmatt
- Farbton: weiß RAL 9010

370 m² EP GP

03.032 Wie Position 03.031 :
 Zwischen u. Schlussanstrich Dispersion NAK 3, Laibungen

Laibungen an Öffnungen und Nischen, wie in den
 vorgenannten Positionen beschrieben, behandeln.

Laibungstiefe: bis ca. 30 cm

50 m EP GP

03.033 Wie Position 03.031 :
 Zwischen u. Schlussanstrich Dispersion NAK 3, Treppenwangen

Treppenwangen, wie in den vorgenannten
 Positionen beschrieben, behandeln.

Breite: bis ca. 30 cm

30 m EP GP

Summe Titel 03

Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen, Netto:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 04 Titel Bodenbeschichtungen

04 Titel Bodenbeschichtungen

04.034 Untergrundvorbehandlung

Sinter- und minderfeste Schichten sowie haftungsfeindliche Substanzen restlos entfernen. Bodenflächen aufrauen und gründlich absaugen.

230 m² EP GP

04.035 Bodenbeschichtung PU-Bodensiegel ELF

Grundposition 001.0

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung, Trag- sowie Haftfähigkeit prüfen. Fläche säubern.

- Grundanstrich saugfähiger Flächen innen, mit
- Floortec PU-Bodensiegel ELF 847 ca. 20 % wasserverdünnt.
- Spachtelung kleinerer Fehlstellen mit einer spachtelfähigen Mischung aus Floortec PU-
- Bodensiegel ELF 847 und feinem Quarzsand. Anteil
- Zwischenanstrich mit Floortec PU-Bodensiegel 847.
- Schlussanstrich mit Floortec PU-Bodensiegel 847. Erfüllt die Anforderungen nach AgBB-Schema gemäß Prüfnachweis
- Standardfarbton: RAL 7030 oder RAL 7032 nach Angabe des Auftraggebers.

Bereich: Technikräume und Müllraum UG

230 m² EP GP

04.036 Bodenbeschichtung PU-Bodensiegel ELF

Wahlposition 001.1

Untergrundvorbehandlung: Untergrund auf Eignung, Trag- sowie Haftfähigkeit prüfen. Fläche säubern.

- Grundanstrich mit Floortec 2K-Epoxi-Siegel 848, bis max. 10 % wasserverdünnt.
- Spachtelung kleinerer Fehlstellen mit einer spachtelfähigen Mischung aus Floortec 2K-Epoxi-Siegel 848 mit Härter und feinem Quarzsand. Anteil
- Zwischenanstrich mit Floortec 2K-Epoxi-Siegel 848.
- Schlussanstrich mit Floortec 2K-Epoxi-Siegel 848.

Geprüft nach den Anforderungen des AgBB-Schemas.

- Standardfarbton: RAL 7030 oder RAL 7032 nach Angabe des Auftraggebers.
- Fabrikat: Brillux

230 m² - Nur EP -

04.037 Sockelstreifen, Höhe ca. 10 cm

Grundposition 002.0

Sockelstreifen im gleichen Aufbau und Farbton wie vor beschrieben, jedoch ohne Zugabe/Verwendung rutschgehemmter Mittel, herstellen. Den Streifen

Übertrag:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 04 Titel Bodenbeschichtungen

umlaufend, direkt an die Bodenfläche anschließend
 ausbilden.

Höhe ca. 10 cm

140 m EP GP

04.038 Wie Position 04.037 (Seite 28):
 Wahlposition 002.1 Sockelstreifen, 2K-Epoxi-Siegel

Leistung wie zuletzt im vollen Wortlaut
 beschrieben, jedoch Sockelstreifen mit
 2K-Epoxi-Siegel 848

140 m - Nur EP -

04.039 Anschlussfuge Boden-/Wandbereich

Anschlussfuge zwischen Bodenfläche und
 Wandbildner, innen nach Abschluss der
 Beschichtungsarbeiten mit Hybrid-Dichtungs-
 masse 383, einschließlich aller erforderlichen Leistungen, z. B.
 Abkleben der angrenzenden
 Flächen ausbilden.

140 m EP GP

Summe Titel 04

Bodenbeschichtungen, Netto:

15 LV 345.10_Malerarbeiten
 05 Titel Stundenlohnarbeiten

05 Titel Stundenlohnarbeiten

VERRECHNUNGSSÄTZE FÜR LÖHNE

Die Verrechnungssätze für die nachstehenden Lohn- und Berufsgruppen sind unaufgegliedert anzubieten.

In ihnen sind enthalten:

- Lohn- und Gehaltskosten
- Lohn- und Gehaltsnebenkosten
- Sozialkosten einschließlich Sozialkassenbeiträge
- Gemeinkostenanteile
- Gewinn
- Sämtliche An- und Abfahrten (Fahrzeug- u. Transportkosten)
- Sämtliche Lohnkosten der An- u. Abfahrten (Mannstunden)

Zuschläge zu den Verrechnungssätzen für vom Auftraggeber angeordnete oder zu vertretende Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Mehrarbeit (Überstunden) sind gesondert nachzuweisen. Beschäftigt der Bieter bei einer der nachstehenden Lohn-/Berufsgruppen keine Arbeitskräfte, hat er dies anzugeben und statt dessen den Einsatz möglichst gleichwertiger Arbeitskräfte anzubieten. Die Ausführung von Regiearbeiten erfolgt nur im Bedarfsfall auf besondere Anordnung der Objektüberwachung. Über die ausgeführten Leistungen sind fortlaufend nummerierte Regieberichte anzufertigen, die Art und Umfang der Arbeiten erschöpfend beschreiben. Die Berichte sind jeweils spätestens am nächsten Werktag bei der Objektüberwachung zur Prüfung vorzulegen.

Im nachfolgenden Titel "Stundenlohnarbeiten" sind Bedarfsleistungen beschrieben. Die Leistungen sind im Bedarfsfalle nach schriftlicher Anordnung durch die Objektüberwachung auszuführen. Eine Beauftragung erfolgt jeweils im Einzelfall. Ein Anspruch des AN auf die Ausführung der nachfolgend beschriebenen Leistungen besteht grundsätzlich nicht, auch wenn diese zunächst vom AG beauftragt sind.

***Bedarfspos.

05.040 Facharbeiter Malerarbeiten

Stunden Facharbeiter für Malerarbeiten

20 h

- Nur EP -

***Bedarfspos.

05.041 Helfer Malerarbeiten

Stunden Helfer für Malerarbeiten

20 h

- Nur EP -

Summe Titel 05

Stundenlohnarbeiten, Netto:

15 LV 345.10_Malerarbeiten

LV-Zusammenfassung

01	Titel	Baustelleneinrichtung	19
02	Titel	Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen	20
03	Titel	Anstricharbeiten Decken- und Wandflächen	26
04	Titel	Bodenbeschichtungen	28
05	Titel	Stundenlohnarbeiten	30

Summe LV 15 345.10_Malerarbeiten

Angebotssumme, Netto: EUR

zzgl. MwSt. (19,0 %): EUR

Angebotssumme, Brutto: EUR